ANHANG

Umweltbericht

Einführung und Beschreibung der Planung sowie der Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, welche die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt.
Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung sind in dem nachfolgenden Umweltbericht festgehalten und bewertet worden.

Für das Plangebiet sieht der Flächennutzungsplan bisher die Entwicklung zu einer gewerblichen Baufläche vor. Tatsächlich werden die überplanten Flächen intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Aufgrund einer privaten Initiative von Grundstückseigentümern und Projektinvestoren ist jetzt die Errichtung eines Solarparks geplant. Vorgesehen ist die Errichtung von aufgeständerten Photovoltaikanlagen zum Zwecke der Stromgewinnung. Um im Plangebiet ausschließlich diese Nutzung festzuschreiben, ist die Ausweisung eines Sondergebietes Photovoltaik notwendig. Parallel wird die Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Hamern“ durchgeführt. Hier wird dezidiert auf die Umweltauswirkungen durch die geplante Änderung eingegangen.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes sind für den Planbereich keine relevanten Fachgesetze oder in Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes näher zu betrachten.

Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im Plangebiet werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt, um die besondere Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf ihre Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegungen zu geben. Anschließend wird die mit der Durchführung der Planung verbundene Veränderung des Umweltzustandes dokumentiert und bewertet. Die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen werden nur grob dargestellt, da auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung noch keine detaillierten Festsetzungen zu Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher negativer Umweltwirkungen festgesetzt werden

Schutzgut Mensch

Das nächstgelegene Wohnhaus liegt 90 Meter nordöstlich vom Plangebiet entfernt. Mit störenden Lichtreflexionen oder Belästigungen durch Geräuschimmissionen nach Errichtung der Anlage ist nicht zurechnen.

Südlich des Plangebietes verläuft der Lutumer Fußweg, welcher durch den Anschluss an den Berkelwanderweg und den Lutumer Bahnhof von Bedeutung ist. Von der oben beschriebenen Anhöhe schaut der Wanderer von Lutum kommend direkt auf den Gebäudekomplex der Firma Suwelack. Die zukünftig davor und Richtung Bahnlinie errichteten Solarmodule werden nicht zu einer wesentlich erhöhten visuellen Beeinträchtigung führen, da hier keine bisher freie Landschaft verbaut wird. Durch das positive Image von Photovoltaikanlagen bekommt die Ansicht des Industriegebietes eher einen positiven Touch.

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Der Planbereich selber wird zum großen Teil intensiv ackerbaulich genutzt. Innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Fläche ist die Landschaft ausgeräumt und kaum Bewuchs vorhanden. Die Gewässer sind begradigt und nur vereinzelt mit Bewuchs bestanden.

Schutzgut Boden

Das Plangebiet wird heute intensiv ackerbaulich genutzt. Im Rahmen der geplanten Nutzung wird unter und zwischen den Anlagen extensives Grünland liegen. Weitere Einschränkungen zur Höhe der möglichen Versiegelung und Überdeckung werden im Bebauungsplan geregelt.

Schutzgut Wasser, Luft und Klima

Das gesamte Regenwasser wird weiterhin vor Ort versickern bzw. über die Gewässer abfließen. Die Verdunstungs- und Versickerungsfähigkeit wird durch die Anlegung einer extensiven Grünfläche unter den Panelen begünstigt. Regelungen hierzu werden auf der Ebene des Bebauungsplanes getroffen.

Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet wird heute insbesondere durch die Gebäudekomplexe der Firma Suwelack geprägt. Im Norden liegt der Bahndamm und zum Westen grenzt die freie Landschaft an. Aufgrund der Vorprägung des Gebietes werden die wesentlich niedrigeren Solarmordule keine weitergehende Störung insbesondere des Landschaftsbildes hervorrufen.

Schutzgut Kulturgut und Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte. Solche sind im Plangebiet nicht vorhanden bzw. bekannt.

Bewertung:

Die o. g. Schutzgüter werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von negativen Umweltauswirkungen werden durch Begrenzungen der zulässigen Versiegelung und Überbauung im Bebauungsplan festgesetzt. Ebenso eine extensive Grünlandnutzung unter den Modulen.

Sonstige Angaben

Bei Nichtdurchführung der Planung wird der Bereich weiterhin als gewerbliche Baufläche ausgewiesen bleiben. Ob diese hier jedoch verwirklicht werden könnte, ist, wie in der Begründung ausgeführt, zweifelhaft. Eine Fortsetzung der landwirtschaftlichen Tätigkeit ist wahrscheinlicher.

Alternative Flächen für ein Sondergebiet Photovoltaik stehen in Billerbeck nicht zur Verfügung. Insbesondere um die freie Landschaft zu schützen und das Landschaftsbild nicht zu stören, sollten Freiflächenanlagen ohne Anbindung an Siedlungen, größere Infrastruktureinrichtungen oder Gewerbegebiete nicht weiter verfolgt werden. Zudem sind Flächen für die Landwirtschaft knapp. Eine Nutzung von sehr guten Ackerflächen wäre insofern auch nicht begrüßenswert. Unter Beachtung dieser verschiedenen Aspekte ist die gewählte Fläche planerisch am sinnvollsten.

Wenn unvorhergesehene Umwelteinwirkungen auftreten und die Stadt z.B. durch andere Behörden Kenntnis davon erlangt, werden in Zusammenarbeit mit den Fachbehörden entsprechende Maßnahmen ergriffen.

Zusammenfassung

Die Bewertung der ermittelten und beschriebenen Auswirkungen des Vorhabens entsprechend dem Planungsstand auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie Kultur und sonstige Sachgüter und ihrer Wechselwirkungen zwischen den v. g. Schutzgütern hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grund des Vorhabens zu erwarten sind.

Stadt Billerbeck, im Januar 2010

Die Bürgermeisterin

i. A.

Dipl.-Ing. M. Besecke
Stadtplanerin